



## Anlage

# Stellungnahme zu §§49 – 55 des Regierungsentwurfes zum Hessischen Schulgesetz

## §49 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder Förderbedarf gehen wohnortnah in die allgemeine Schule, Berufsschule (allgemeine Schule) ihres Einzugsgebietes. Sie haben Anspruch auf eine hochwertige Ausbildung und Erziehung (Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf). Um dies zu erreichen, werden angemessene Vorkehrungen getroffen, die räumlicher, sächlicher und personeller Art sein müssen. Dies entspricht dem Umbau des bisherigen Bildungssystems in ein inklusives Bildungssystem nach UN-MRK für Behinderte.

(2) Den Anspruch auf sonderpädagogischen Förderung wird im Normalfall von der allgemeinen Schule erfüllt. Die Förderschulen können auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern als Option gewählt werden.

(3) Das Kind mit Behinderung oder Förderbedarf erhält einen mit Eltern und allgemeiner Schule erstellten Förderplan, der sich an den Inhalten des restlichen Geschehens in der Klasse orientiert und das Kerncurriculum abbildet. Die Eltern werden hierzu intensiv einbezogen und können auf Wunsch externe Fachpersonen hinzuziehen. Der Förderplan beschreibt Art und Umfang der Förderung und der angemessenen Vorkehrungen, die für dieses bestimmte Kind notwendig sind und umgesetzt werden müssen.

Für die Erstellung und Beratung des Förderplans stehen den Eltern und Lehrkräften/ Schulleitern der allgemeinen Schulen die Kompetenzen eines Kompetenzzentrums, welches z.B. aus der Förderschule hervorgehen kann, zur Verfügung. Weitere Fachinstitutionen können auf Wunsch der Eltern hinzugezogen werden.

## §50 Förderauftrag

(1) Die allgemeinen Schulen haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Gesellschaft mitzuwirken und mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit wird von den Schulen mit den jeweiligen Stabsstellen (Kompetenzzentrum / staatliches Schulamt) koordiniert und erfüllt die angemessenen Vorkehrungen, die für das Kind mit Behinderung oder Förderbedarf erforderlich sind. Dieser Verantwortungsbereich liegt bei den staatlichen Stellen und Kostenträgern.

(2) Alle vorbeugenden Maßnahmen werden unter o.g. Bedingungen mit personeller, räumlicher und sächlicher Ausstattung an der allgemeinen Schule / Berufsschule vollzogen.

(3) Die sonderpädagogische Förderung richtet sich nach dem an der allgemeinen Schule üblichen Kerncurriculum und wird im Rahmen des Förderplans mit den Eltern an die Möglichkeiten des Kindes mit Behinderung oder Förderbedarf angepasst (siehe §50, (1)). Angemessene Vorkehrungen



sind alle notwendigen, für das Kind geeignete Unterstützungsmaßnahmen sowie Änderungen und Anpassungen, die dem Kind ermöglichen,

- optimale Lernfortschritte in Wissen und Erziehung zu erzielen
- die sonderpädagogische Förderung mit hohen Qualitätsstandards und speziell ausgebildetem Personal zu erhalten
- gleichberechtigt die selbstgewählte Schule besuchen kann

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören

- bauliche Maßnahmen
- Herstellung von Barrierefreiheit
- auf das Kind angepasste Lernmittel
- Verringerung der Klassengröße
- zieldifferenter Unterricht
- Einsatz von ergänzender Kommunikation auch für die nicht-behinderten Kinder (z.B. Gebärdensprache / Brailleschrift)
- Erleichterung bei Leistungsnachweisen
- Fortbildung der Lehrkräfte
- Schulhelfer als persönliche Assistenz
- u.v.m.

(4) wird gestrichen

(5) Das Entscheidungsverfahren ist für alle Beteiligten inklusive Eltern transparent. Es setzt sich zusammen aus Stellungnahmen von Schule / Lehrkräften, Fachpersonen, auch von solchen, die von den Eltern bestimmt wurden, und Kompetenzzentrum. Eltern erhalten sofort die Stellungnahmen anderer Personen. Eine umfassende Beratung der Eltern erfolgt durch das Kompetenzzentrum. Die Eltern haben das Recht, der aus dem Entscheidungsverfahren hervorgegangenen Entscheidung zu widersprechen.

## §51 Inklusiver Unterricht

(1) Die allgemeine Schule sorgt für die Durchführung der sonderpädagogischen Förderung im Unterricht. Sie kooperiert mit dem Kompetenzzentrum. Sie trägt dafür Sorge, dass der Unterricht so gestaltet wird, dass die pädagogischen und sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Klasse ein gemeinsames Ziel verfolgen, an dem binnendifferenziert jedes Kind teilnehmen kann, ob mit oder ohne Behinderung oder Förderbedarf. Die Zugehörigkeit zur Klassengemeinschaft muss ständig gewährleistet sein. Die Klassengröße muss je nach Anzahl und Grad der sonderpädagogischen Förderung reduziert werden und darf höchstens 22 betragen.

(2) wird gestrichen, widerspricht inklusiver Bildung

## §52 Berufsschule

(1) Auch die Berufsschulen werden als inklusive Schulen, siehe §49 und §50 mit den entsprechenden personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen ausgestattet.



### **§53 statt Förderschulen Kompetenzzentren**

(1) wird gestrichen, widerspricht der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung

(2) Die Kompetenzzentren übernehmen die Beratung für sonderpädagogische Fragen und haben die Aufgabe, bei der Entwicklung zur inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen. Sie bieten inklusionsbezogene Fortbildungen an. Sie unterstützen den Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf oder Behinderung an den allgemeinen Schulen. Das Kompetenzzentrum wird vom zuständigen Kostenträger, insbesondere staatliches Schulamt, ausgestattet und unterhalten.

(3) wird gestrichen, widerspricht inklusiver Bildung

(4) wird gestrichen, widerspricht inklusiver Bildung

(5) wird gestrichen, widerspricht inklusiver Bildung

Der im Entwurf benannte **§54** wird komplett mit allen Absätzen aufgehoben, da er gegen die UN Menschenrechtskonvention verstößt. Stattdessen:

### **§ 54 Beratungsstellen**

Das Kultusministerium stellt sicher, dass Eltern sich von unabhängigen Beratungsstellen beraten lassen können. Hierfür stellt das Kultusministerium in angemessenem Umfang im Rahmen des Landeshaushaltes Gelder zur Verfügung.

### **§55 Ausgestaltung der Inklusion an den allgemeinen Schulen**

(1) Die Inklusion wird in jeder Schule in Hessen im Schulprogramm verankert. Es erfolgt eine Implementierung der Veränderung zur inklusiven Schule über Materialien, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Lehrerfortbildung wird auf die Umstellung hin zu einer inklusiven Beschulung verändert.

(3) Die Schulleitungen entwickeln ihre Schulen hin zu einer inklusiven Schule.

(4) Das Kultusministerium entwickelt einen zeitlich benannten Strategieplan mit Entwicklungszielen für die Umsetzung der Inklusion.

(5) Sie wirkt öffentlichkeitswirksam auf die Bewusstseinsbildung für Inklusion hin.

(6) Die Überprüfung der Ergebnisse zur Umsetzung des Strategieplans erfolgt jährlich und transparent mit Hilfe eines unabhängigen Institutes. Über die staatlichen Schulämter wird der Prozess nachhaltig überprüft.